

**Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein**

Artikel 1

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Ab der dritten An-, Um- oder Abmeldung pro Kind und Kindergartenjahr sowie bei ebenfalls mindestens dreimaligem Auftreten von Fällen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr, die sich nach § 8 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenstein in der jeweils gültigen Fassung bemisst.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt § 2 (5) in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohenstein, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer
Bürgermeister